

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen
zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie

A. Zielstellung

Zu Artikel 1

Der Sächsische Landtag hat mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ (Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz – SächsCorBG) vom 9. April 2020 auch Hilfen für die sächsischen Kommunen vorgesehen. Diese sollen mit der vorliegenden Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2019/2020 (FAMG 2019/2020) ermöglicht und durch Artikel 2 umgesetzt werden.

Zu Artikel 2

Innerhalb des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) sollen die Hilfen des Freistaates Sachsen für die Gemeinden und Landkreise über zusätzliche Bedarfszuweisungen gewährt werden. Diese Hilfen dienen der Sicherung der Liquidität der Gemeinden aufgrund ausfallender Steuereinnahmen und Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung sowie dem Ausgleich von Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Bewältigung der COVID-19- Pandemie.

Zu Artikel 3

Mit den Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung sollen die den Kommunen bereits gewährten Erleichterungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse über den bisher bereits festgelegten Zeitraum hinaus verlängert werden. Darüber hinaus soll die der Exekutive eingeräumte Möglichkeit, von einzelnen, konkret benannten Normen durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen, auf den Einnahmehbeschaffungsgrundsatz des § 73 Absatz 4 und die Regelungen zur Genehmigung von Krediten gemäß §§ 82 Absatz 2 und 4, 84 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung ausgedehnt sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen und Befreiungen auf die in der derzeitigen Corona-Pandemie wesentlich im Vordergrund stehenden Einnahmeverluste erstreckt werden.

Zu Artikel 4 und 5

Ziel ist hier die zeitnahe Umsetzung von Bundesrecht.

B. Wesentlicher Inhalt

Zu Artikel 1

Finanzausgleichsmasse im Jahr 2020

Die bisher gesetzlich festgelegte Finanzausgleichsmasse des Jahres 2020 wird um 621 350 000 EUR auf insgesamt 4 445 515 000 EUR erhöht. Der Erhöhungsbetrag der Finanzausgleichsmasse wird dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ entnommen.

Zu Artikel 2

Finanzausgleichsmasse

Die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse um 621 350 000 EUR hat zur Folge, dass gleichzeitig der Mittelansatz der Bedarfszuweisungen um diesen Betrag steigt.

Bedarfszuweisungen

Der bisherige Mittelansatz der Bedarfszuweisungen für das Jahr 2020 in Höhe von 60 000 000 EUR wird erhöht und beläuft sich nach der Aufstockung auf 681 350 000 Mio. EUR.

Die Bedarfszuweisungen sollen allen Gemeinden als Steuereinnahmeersatz nach einem einheitlichen Verteilungsschlüssel von Amts wegen, also ohne Antragsverfahren, in Höhe von bis zu 452 500 000 EUR bereitgestellt werden. Darüber hinaus fließen den Landkreisen und Kreisfreien Städten 147 500 000 EUR für Mehrausgaben bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und 21 350 000 EUR für ausfallende Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung zu. Der Mehrbedarf bei den ausfallenden Elternbeiträgen wird ferner über den bereits bestehenden Mittelansatz der Bedarfszuweisungen finanziert.

Zu Artikel 3

Sächsische Gemeindeordnung

Artikel 3 des Gesetzentwurfs beinhaltet Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung. Mit den Änderungen der kommunalhaushaltsrechtlichen Regelungen in den §§ 88 Abs. 5 und 129 Abs. 2 SächsGemO soll den Kommunen die Aufstellung von Jahresabschlüssen erleichtert und die Möglichkeit geschaffen werden, auch im Fall von unerwarteten Minderungen der Einzahlungen oder Erträge mit einer Verwaltungsvorschrift schnell Änderungen von haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung zu ermöglichen. Zudem sollen die Erleichterungen auch auf den Einnahmegrundsatz in § 73 Abs. 4 SächsGemO erstreckt werden können, wonach Kredite nur aufgenommen werden können, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Dies ist notwendig, um das grundsätzliche Primat der Einnahmebeschaffung durch Leistungsentgelte und Steuern über Kreditaufnahmen im Bedarfsfall aussetzen zu können. Ferner werden die Regelungen der §§ 82 Abs. 2 und 4 und 84 Absatz 2 Satz 1 SächsGemO aufgenommen, um es den Rechtsaufsichtsbehörden zu ermöglichen, gegebenenfalls erforderliche Kreditgenehmigungen auch ohne Nachtragssatzungen erteilen zu können. Mit diesen Änderungen werden Möglichkeiten geschaffen, die Kommunen durch eine Flexibilisierung haushaltsrechtlicher Regelungen zu unterstützen. Damit soll die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften gewährleistet und die kommunale Selbstverwaltung gesichert werden.

Zu Artikel 4 und 5

Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz und Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“

Der Bund hat zur Entlastung der Kommunen die Förderzeiträume und die Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsgesetzes um ein Jahr verlängert. Die Auswirkungen dieser Änderung sollen zeitnah beim Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz und dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“ nachvollzogen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Folgewirkungen und Kosten

Ergebnis des Demografietests

Eine Wirkbeziehung zwischen dem Gesetzesvorhaben und der Bevölkerungsentwicklung kann nicht abgeleitet werden.

Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand (vgl. Kostenblatt)

Dem Freistaat Sachsen entstehen aus dem Entwurf für dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse erfolgt zu Lasten des „Corona-Bewältigungsfonds“ in Höhe von 621 350 000 EUR. Da diese Fondsmittel in großem Umfang über Kredite finanziert werden und diese künftig (bis 2030) zu tilgen sind, entstehen dem Freistaat Sachsen in den nächsten Jahren hieraus haushalterische Belastungen.

Erfüllungsaufwand

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf geprüft und nach § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes mit Schreiben vom 22. Mai 2020 Stellung genommen. Der Gesetzentwurf hat die nachfolgenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand:

1. Erfüllungsaufwand für den Bürger

Der Gesetzentwurf entfaltet keine Wirkung gegenüber dem Bürger. Insofern fällt kein Erfüllungsaufwand für die Bürger an.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf entfaltet keine Wirkung gegenüber der Wirtschaft. Insofern fällt kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bei der Verwaltung fallen durch Artikel 1 und Artikel 3 des Gesetzentwurfs keine zusätzlichen Kosten an.

Durch Artikel 2 ergibt sich für die Kommunen und die Verwaltung des Freistaates Sachsen voraussichtlich ein einmaliger geringer Erfüllungsaufwand. Hinsichtlich § 22c Absatz 1 Nummer 4 wird ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 15 000 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2 000 Euro erwartet.

Die in Artikel 4 und 5 erweiterten Bewilligungszeiträume sowie die Verlängerung der anschließenden Fristen könnte zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes führen.

Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

E. Gleichstellungspolitische Relevanz

Keine

F. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen.

Kostenblatt zu Artikel 1 und 2

Übersicht über die Auswirkungen der Vorlage

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die mittelfristige Finanzplanung (I.) und
- die kommunalen Haushalte (II.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2020	4.445.515	3.824.165	621.350	-
2021				
2022				
2023				

Die Deckung der Einnahmen erfolgt aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“.

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

Die Kommunen erhalten durch das Gesetz im Jahr 2020 Einnahmen in Höhe von 621.350 TEuro. Die Aufteilung auf die Gebietskörperschaften ist derzeit nicht quantifizierbar.

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen
2020						
2021						
2022						
2023						

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2020	2021	2022	2023

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2020	2021	2022	2023

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Die Änderung in Art. 3 Nr. 1 führt zu nicht bezifferbaren Minderausgaben der Kommunen, da die Möglichkeit geschaffen wird, die Aufstellung der Jahresabschlüsse der zurückliegenden Jahre deutlich vereinfacht vorzunehmen.

Die Änderung in Art. 3 Nr. 2 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte, da nur eine bereits bestehende Ermächtigungsnorm erweitert wird.

**Gesetz
zur Unterstützung der Kommunen des
Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2019/2020

Das Finanzausgleichsmassengesetz 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797, 798) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 824 165 000 Euro“ durch die Angabe „4 445 515 000 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darin sind enthalten:

1. ein Erhöhungsbetrag aus dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 103 505 000 Euro und
2. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen aus dem ‚Corona-Bewältigungsfonds Sachsen‘ gemäß dem Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetz vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166) zur Aufstockung der Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe nach § 22 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 621 350 000 Euro; die Mittel sind bestimmt
 - a) in Höhe von 226 250 000 Euro ausschließlich für die Bewilligung von Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes,
 - b) in Höhe von 226 250 000 Euro ausschließlich für die Bewilligung von Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes,
 - c) in Höhe von 147 500 000 Euro ausschließlich für die Bewilligung von Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes und
 - d) in Höhe von 21 350 000 Euro ausschließlich für die Bewilligung von Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Soweit die Mittel gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b nicht zur Bewilligung gemäß § 22c Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes gelangen, werden sie dem ‚Corona-Bewältigungsfonds Sachsen‘ im Haushaltsjahr 2020 wieder zugeführt.

(4) Soweit die Mittel gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d nicht zur Deckung der Hälfte der Bewilligungssumme gemäß § 22c Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes für den Zeitraum der Schließung vom 18. März 2020 bis zum 3. Mai 2020 erforderlich sind, werden sie dem ‚Corona-Bewältigungsfonds Sachsen‘ im Haushaltsjahr 2020 wieder zugeführt.“

2. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Sächsische Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22b folgende Angabe eingefügt:
„§ 22c Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342)“ durch die Wörter „Artikel 3a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 4 Satz 11 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie die Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 zusammengezählt werden.“

- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl sind die im dritten und vierten Quartal des vorvergangenen Jahres sowie die im ersten und zweiten Quartal des vergangenen Jahres zugeflossenen Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu Grunde zu legen.“
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 5. In § 17 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29)“ ersetzt.
 - 6. In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)“ ersetzt.
 - 7. In § 21 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2018 (SächsGVBl. S. 171) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811)“ ersetzt.
 - 8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „und 22b“ durch die Angabe „bis 22c“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „60 000 000 Euro“ durch die Angabe „681 350 000 Euro“ ersetzt.
 - 9. § 22a Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 4 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)“ ersetzt.
 - 10. Nach § 22b wird folgender § 22c eingefügt:

Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie

(1) Die Mittel nach § 22 sind zudem für folgende Bedarfe bestimmt, die sich aus der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ergeben:

1. in Höhe von 226 250 000 Euro im Jahr 2020 für den Ersatz von Steuermindereinnahmen der Gemeinden; die Zuweisung an die einzelne Gemeinde bestimmt sich nach ihrem Anteil an der Summe der nach Halbsatz 3 gebildeten Maßzahlen aller Gemeinden; die Maßzahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus drei Vierteln der durchschnittlichen Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer (§ 8 Absatz 2 Nummer 2) der Jahre 2018 bis 2020 und einem Viertel der durchschnittlichen Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 8 Absatz 2 Nummer 3) der Jahre 2018 bis 2020 abzüglich des Auflösungsbetrages nach § 23 Absatz 2,
2. für den Ersatz weiterer Steuermindereinnahmen der Gemeinden in Höhe von bis zu 181 000 000 Euro im Jahr 2020 und in Höhe von bis zu 45 250 000 Euro im Jahr 2021 nach Maßgabe des Halbsatzes 2; sinken die Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020 nach dem angepassten sächsischen Ergebnis der letzten Steuerschätzung des Jahres 2020 unter die Grenze von 3 194 000 000 Euro, wird die zu dieser Grenze bestehende Differenz zur Hälfte im Rahmen der Mittel nach Halbsatz 1 anteilig zu 80 Prozent im Jahr 2020 und zu 20 Prozent im Jahr 2021 ausgeglichen; Nummer 1 Halbsatz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung,
3. für den Ausgleich der Belastungen aus pandemiebedingten Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte, insbesondere der Gesundheits- und Ordnungsämter sowie im pflichtigen Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher, im Jahr 2020 in Höhe von 147 500 000 Euro; die Zuweisungen je Landkreis und Kreisfreie Stadt bemessen sich nach dem Anteil ihrer jeweiligen Einwohnerzahl gemäß § 30 an der Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen, sowie
4. für den Ausgleich der von den Gemeinden und Landkreisen nicht erhobenen oder erstatteten Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gemäß § 1 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den Zeitraum der Schließung vom 18. März 2020 bis zum 17. Mai 2020.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 das angepasste sächsische Ergebnis der letzten Steuerschätzung des Jahres 2020 zur Bemessung der Zuweisungen nach Absatz 1 Nummer 2 und der Mittel nach Absatz 2 Satz 2 festzustellen sowie die sich danach ergebenden Zuweisungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 und deren Auszahlungstermine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzulegen. Verbleiben die Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020 nach dem angepassten sächsischen Ergebnis der letzten Steuerschätzung des Jahres 2020 oberhalb der Grenze von 3 194 000 000 Euro, sind die Mittel nach Absatz 1 Nummer 1 in der Höhe der Hälfte der zu dieser Grenze bestehenden Differenz aus den nach § 22 zur Verfügung stehenden Mitteln dem ‚Corona-Bewältigungsfonds Sachsen‘ zuzuführen.

(3) Die Belastungen nach Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 1 werden im Jahr 2021 auf Basis der finanzstatistischen Daten des Haushaltsjahres 2020 des kommunalen Kernhaushaltes der Landkreise und Kreisfreien Städte untersucht. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 das Verfahren zur Untersuchung nach Satz 1, einschließlich der einzubeziehenden Daten, und die Mitwirkungspflichten der Zuweisungsempfänger zu bestimmen. Die Zuweisungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden auf der Grundlage der Untersuchung gemäß Satz 1 überprüft.

(4) Die Ermittlung und Verteilung der Zuweisungsbeträge nach Absatz 1 Nummer 4 regelt das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 in einer Verwaltungsvorschrift.“

11. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das bei den kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städten vorhandene Vorsorgevermögen wird im Jahr 2020 vollständig aufgelöst. Der Auflösungsbetrag wird allgemeines Deckungsmittel und ist im Jahr 2021 Teil der Umlagegrundlagen für die Bemessung der Umlagen gemäß den §§ 26, 27 und 28. Bei den Landkreisen verbleibt ein Sonderposten gemäß Absatz 1 in Höhe von 29 769 427,16 Euro. Über seine Auflösung wird durch Gesetz entschieden. Er soll jedoch bis spätestens zum 31. Dezember 2021 aufgelöst werden.“

12. Nach § 26 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Umlagesatz, welcher auf die in Absatz 3 Nummer 4 bestimmte Umlagegrundlage anzuwenden ist, wird im Haushaltsjahr 2021 auf die Höhe des Umlagesatzes des Haushaltsjahres 2020 festgesetzt.“

13. In § 26a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

14. In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 22b und 24“ durch die Wörter „sowie den §§ 22b, 22c Absatz 1 Nummer 4 und § 24“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden am 15. August 2020 ausgezahlt.“

Artikel 3

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SachsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SachsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „vom 3. März 2014 (SachsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SachsGVBl. S. 626) geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 15. April 2019 (SachsGVBl. S. 270)“ ersetzt.
2. In § 34 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 [BGBl. I S. 3546]“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 [BGBl. I S. 1724]“ ersetzt.
3. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
4. In § 88b Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)“ ersetzt.
5. In § 96a Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398)“ durch die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ ersetzt.
6. In § 124 Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
7. § 129 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die bei den betroffenen Gemeinden zu unabwiesbaren Auszahlungen oder Aufwendungen oder zu unerwarteten Minderungen der Einzahlungen oder Erträge führen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften in § 72 Absatz 3 bis 7, § 73 Absatz 4, § 77 Absatz 2, § 78 Absatz 2 Satz 1, § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, in § 81, § 82 Absatz 1, 2 und 4 sowie in § 84 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zulassen.“

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes

Das Sächsische Investitionskraftstärkungsgesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656, 657), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Wörter „Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ und die Angabe „2022“ wird durch die Angabe „2023“ ersetzt.
6. In § 6 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242)“ durch die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.

- b) In Nummer 5 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“ vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch die Wörter „Artikel 2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 274)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Folgen der COVID-19-Pandemie stellen auch die Haushalte der sächsischen Kommunen vor große Herausforderungen. Mit Blick auf den erwarteten Rückgang der Steuereinnahmen bei gleichzeitig steigenden pandemiebedingten Ausgaben bedarf es einer Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung.

Die sächsische Staatsregierung und die kommunalen Landesverbände gehen in einer ersten Schätzung von Steuermindereinnahmen der kommunalen Ebene im Jahr 2020 von rund 1 Mrd. Euro gegenüber den angepassten sächsischen Ergebnissen der Steuerschätzung Oktober 2019 aus.

Ziel muss es sein, die Handlungsfähigkeit der Kommunen und damit die Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben sicherzustellen. Die sächsische Staatsregierung und die kommunalen Landesverbände haben deshalb einen Schutzschirm für die Kommunalfinanzen vereinbart.

Der Schutzschirm trägt dazu bei, die Einnahmeausfälle und Mehrausgaben der Kommunen zu kompensieren und weiterhin Investitionen zu ermöglichen. Die Mittel werden aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ zur Verfügung gestellt. Der Freistaat Sachsen leistet somit im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen substantiellen Beitrag zur Sicherstellung der verfassungsrechtlich garantierten finanziellen Grundausstattung der Kommunen. Gleichzeitig müssen auch bundesweite Maßnahmen zur Unterstützung der kommunalen Ebene berücksichtigt werden. Sofern der Bund seinerseits Mittel zur Bewältigung der pandemiebedingten Belastungen der kommunalen Haushalte bereitstellt, ist in einem separaten Gesetzgebungsverfahren über die Anpassung der hier getroffenen Regelungen zu befinden, um einen doppelten Ausgleich von Belastungen zu vermeiden.

Begleitet wird die gesetzgeberische Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen durch die Schaffung der notwendigen kommunalhaushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen. Das geltende, für „Normallagen“ konstruierte und sinnvolle, Haushaltsrecht würde die Kommunen durch die pandemiebedingten haushaltswirtschaftlichen Folgen haushaltssicherungspflichtig und in ihrer Handlungsfähigkeit einschränken. Dies macht es erforderlich, für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Gebietskörperschaften haushaltsrechtliche Erleichterungen zu treffen.

Artikel 1 regelt, dass die in Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797) für das Jahr 2020 auf Basis der Oktobersteuerschätzung 2018 und unter Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes I gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 SächsFAG festgelegte Finanzausgleichsmasse fort gilt und angesichts der finanziellen Folgen der COVID19-Pandemie zur finanziellen Absicherung der Aufgabenerfüllung in den Kommunen weiter erhöht wird.

Artikel 2 regelt insbesondere die konkrete Verwendung der Mittel, um die die Finanzausgleichsmasse erhöht wird.

Die Änderungen die sich aus Artikel 3 ergeben, sind notwendig, da nach wie vor bei einer nicht unerheblichen Anzahl der Kommunen Defizite bei der Aufstellung bzw. Feststellung der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre bestehen. § 88 Absatz 5 SächsGemO erlaubt es den Kommunen, sich bei der Aufstellung alter Jahresabschlüsse auf das reine

Zahlenwerk zu beschränken. Mit der Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2018 wird die Aufstellung der Jahresabschlüsse der zurückliegenden Jahre deutlich vereinfacht und gleichzeitig der Abbau der Bearbeitungsrückstände beschleunigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Bewältigung der aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der aktuellen Infektionslage verbundenen Folgen ein weiterer Aufwuchs der Bearbeitungsrückstände zu befürchten ist. Mit der Erweiterung des Zeitraums der Erleichterungen soll dem entgegen gewirkt werden.

§ 129 Absatz 2 SächsGemO stellt in seiner aktuellen Fassung auf Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen ab, die bei den betroffenen Gemeinden zu unabweisbaren Mehraufwendungen führen. In diesen Fällen sollte die Möglichkeit bestehen, schnell und flexibel zu reagieren und durch Verwaltungsvorschrift Erleichterungen von konkreten gesetzlichen Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts zuzulassen. Die aktuelle Infektionslage, die eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG annimmt, und zur Eindämmung und Bekämpfung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen Beschränkungen des öffentlichen Lebens erfordert, zeigt jedoch, dass derartige Situationen auch zu Mindereinnahmen auch auf kommunaler Ebene führen können bzw. dass die Hauptbelastung gerade nicht in zusätzlichen Ausgaben besteht, sondern aus Mindereinnahmen resultiert. In diesen Fällen ist eine vergleichbare Situation gegeben, auf die die Exekutive wie bei den bisher geregelten Fallkonstellationen schnell und flexibel reagieren können muss. Dies soll durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches sichergestellt werden.

Des Weiteren hat die aktuelle Situation gezeigt, dass sich in Notsituationen das Erfordernis ergeben kann, von dem allgemeinen Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 73 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung Abweichungen zuzulassen. Für die finanzielle Stabilität der Kommunen in 2020 und den Folgejahren wird es in vielen Kommunen erforderlich werden, Kredite aufzunehmen. Nach den aktuellen Grundsätzen zur Einnahmenbeschaffung dürfen die Gemeinden Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Dies bedeutet, die Einnahmenbeschaffung durch Leistungsentgelte und Steuern geht der Kreditaufnahme prinzipiell vor. Höhere Steuern und Entgelte wären in der aktuellen Situation aber kaum vermittelbar bzw. könnten nicht nur in konjunktureller Hinsicht kontraproduktiv wirken.

Ferner wird dem Hinweis der kommunalen Praxis Rechnung getragen, dass im Notfall auch Erleichterungen bei der Genehmigung von Krediten bzw. der Aufnahme von Kassenkrediten notwendig sein können, weil ohne diese ein Dispens von der Verpflichtung zur Aufstellung von Nachtragssatzungen, wie er bereits im Rahmen der bestehenden Regelung grundsätzlich möglich ist, ins Leere liefe.

Die Gesetzesänderung schafft hierfür die rechtliche Grundlage.

Die gesetzlichen Änderungen in den Artikeln 4 und 5 setzen zeitnah Bundesrecht um. Damit haben die Kommunen ein Jahr mehr Zeit, um Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bzw. Sondervermögen „Brücken in die Zukunft“ abzurufen und nachzuweisen.

Erfüllungsaufwand:

Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sind durch das Gesetz nicht betroffen.

Für die Staatsverwaltung entstehen nur geringe zusätzliche Kosten (Papier/Porto) für den Vollzug der Bewilligung der Bedarfszuweisungen (§ 22c SächsFAG). Für die Landkreise und die Verwaltung des Freistaates Sachsen ergibt sich voraussichtlich ein geringer Erfüllungsaufwand aus § 22c Absatz 1 Nummer 4 SächsFAG. Es ist beabsichtigt, durch eine Verwaltungsvorschrift ein einfaches Antragsverfahren zu regeln. Weil diese Regelung noch aussteht, kann der Erfüllungsaufwand insoweit noch nicht quantifiziert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2019/2020)

Zu Nummer 1

Für die Bewältigung der finanziellen Folgen der COVID19-Pandemie werden den Kommunen 621,35 Mio. Euro aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ zur Verfügung gestellt und die bisher geltende Finanzausgleichsmasse 2020 in Höhe von 3,824 Mio. Euro auf 4,446 Mio. Euro erhöht. Die Mittel werden als Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe nach § 22 SächsFAG in Verbindung mit § 22c SächsFAG ausgereicht.

Die konkrete Zweckbindung der Mittel, unter der die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages gemäß § 6 Absatz 2 SächsCorBG erfolgt, lässt eine spätere anderweitige Verwendung nicht zu. Aus diesem Grund werden die nicht benötigten Mittel dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ im Jahr 2020 wieder zugeführt.

Der Freistaat hat den Kommunen bis zu einer Höhe von 21,35 Mio. Euro eine hälftige Beteiligung an den entgangenen oder erstatteten Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung für den Zeitraum der Schließung vom 18. März 2020 bis 3. Mai 2020 zugesichert. Für die Abrechnung dieser Beteiligung sollen die durch das Staatsministerium für Kultus auf Grundlage der nach § 22c Absatz 4 SächsFAG zu erlassenden Verwaltungsvorschrift für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis 17. April 2020 ermittelten Zuweisungsbeträge vollständig und die für den Zeitraum vom 18. April 2020 bis 17. Mai 2020 ermittelten Zuweisungsbeträge zur Hälfte zu Grunde gelegt.

Zu Nummer 2

Aktualisierung Gesetzeszitierung

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um den § 22c „Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie“.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aktualisierung Gesetzeszitierung

Zu Buchstabe b

Aktualisierung Gesetzeszitierung

Zu Nummer 3

Aktualisierung Gesetzeszitierung

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die den Kommunen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 zur Verfügung gestellten Bedarfszuweisungen orientieren sich an der bisherigen Steuerkraft der einzelnen Gemein-

den. Sie stellen einen Teilersatz für ausfallende Steuereinnahmen dar. Insofern sind diese Zuweisungen im Finanzausgleich wie Steuereinnahmen zu behandeln und zur Steuerkraftmesszahl hinzuzuzählen.

Dies ist auch mit Blick auf die verfassungsmäßige Pflicht zur Einhaltung der Finanzkraftreihenfolge im kommunalen Finanzausgleich erforderlich, da diese Zuweisungen einer allgemeinen Stärkung der Finanzkraft aller Gemeinden dienen, ohne dass bei ihrer Verteilung die tatsächlichen Steuermindereinnahmen der einzelnen Gemeinden im Gesamtjahr 2020 bekannt sind. Verteilen sich die tatsächlichen Steuermindereinnahmen abweichend von der bisherigen Steuerkraftverteilung, nach der die Bedarfszuweisungen bemessen werden, erlaubt die spätere Berücksichtigung beider Elemente in der Steuerkraftmesszahl einen Ausgleich der Finanzkraftverschiebungen durch die Schlüsselzuweisungen.

Soweit sich im Ergebnis des Steuerjahres 2020 keine entsprechend abweichende Verteilung der Steuermindereinnahmen und der Bedarfszuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 ergibt, sind auch keine Umverteilungswirkungen im Schlüsselzuweisungssystem zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 wird bestimmt, für welchen Zeitraum die Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 anzusetzen sind.

Die aktuell erwarteten Steuermindereinnahmen fallen in den Bemessungszeitraum der Steuerkraftmesszahl im Ausgleichsjahr 2022. Gleiches soll für die im dritten und vierten Quartal 2020 auszahlenden Bedarfszuweisungen für den Ausgleich von Steuermindereinnahmen gelten. Im Bemessungszeitraum des Ausgleichsjahres 2022 stützen die Zuweisungen so die zu erwartenden schwachen Steuereinnahmen im 3. und 4. Quartal 2020. In Verbindung mit einer sich im 1. und 2. Quartal 2021 erholenden Steuerbasis stehen so vier stabilisierte Quartale sowohl bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen (Steuerkraftmesszahl) als auch bei der Bemessung der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahl) zur Verfügung.

Eine vorzeitige Berücksichtigung der Bedarfszuweisungen für Steuermindereinnahmen bereits im Bemessungszeitraum des Ausgleichsjahres 2021 ist nicht vorgesehen, da hier die drei normal bis stark verlaufenden Steuerquartale 3. und 4. Quartal 2019 sowie 1. Quartal 2020 zu berücksichtigen sind. Die Steuerausfälle im 2. Quartal 2020 wirken sich daher nur in abgeschwächter Form auf die Steuerkraftrelationen zwischen den Gemeinden aus. Die ebenfalls betroffenen Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage im Jahr 2021 werden durch die Steuerausfälle im 2. Quartal 2020 hingegen durchaus geschwächt. Hierfür wird allerdings die Auflösung der Vorsorgerücklage bei den Gemeinden eine Teilkompensation bieten. Darüber hinaus soll die bei den Landkreisen noch bestehende Vorsorgerücklage von rund 29 Mio. Euro 2021 zur weiteren Stärkung der kreislichen Einnahmen aufgelöst werden.

Zu Buchstabe d

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 5

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 6

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 7

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Verwendung der in § 22 bestimmten Bedarfszuweisungen wird um einen § 22c „Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie“ ergänzt.

Zu Buchstabe b

Für die zusätzlichen besonderen Bedarfe werden die Zuweisungen des Ausgleichsjahres 2020 um einen Betrag in Höhe von 621,35 Mio. Euro erhöht.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Buchstabe b

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 10

Nach § 22b wird ein neuer § 22c eingefügt, der den Ausgleich für die pandemiebedingten Einnahmeausfälle bzw. Mehrausgaben der Kommunen regelt.

Zu § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2

Mit den Zuweisungen nach Nummer 1 und 2 werden unter Berücksichtigung der Auflösungsbeträge der kommunalen Vorsorgerücklage in den Gemeinden (95 Mio. Euro) steuerliche Mindereinnahmen von bis zu 1 Mrd. Euro zu 50 Prozent ausgeglichen. Da die Schätzung der zu erwartenden Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Zeitpunkt der Erstellung des Änderungsgesetzes mit großen Unsicherheiten behaftet ist, werden die Zuweisungen in Höhe von bis zu 452,5 Mio. Euro gemäß Nummer 1 und 2 zweigeteilt.

Die Zuweisungen nach Nummer 1 werden in Höhe von 226,25 Mio. Euro sofort ausgezahlt. Mit diesem Betrag werden kommunale Steuermindereinnahmen in Höhe von 500 Mio. Euro gegenüber dem angepassten sächsischen Ergebnis der Steuerschätzung vom Oktober 2019 (3,694 Mio. Euro) berücksichtigt. Sofern die Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020 nach dem angepassten sächsischen Ergebnis der letzten Steuerschätzung des Jahres 2020 oberhalb der Grenze von 3.194 Mio. Euro verbleiben, sind die Mittel in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dieser Grenze und dem Zuweisungsbetrag dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ zuzuführen. Die konkrete Zweckbindung der Mittel, unter der die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages nach § 6 Absatz 2 SächsCorBG erfolgt, lässt eine spätere anderweitige Verwendung nicht zu.

Die Zuweisungen nach Nummer 2 werden bis zu einer Höhe von insgesamt 226,25 Mio. Euro in Abhängigkeit des letzten Steuerschätzergebnisses des Jahres 2020 gewährt, soweit sich dann – mit größerer Sicherheit in der Steuerprognose – weitergehende Steuermindereinnahmen der Kommunen gegenüber dem angepassten sächsischen Ergebnis der Steuerschätzung vom Oktober 2019 abzüglich der bereits berücksichtigten Steuermindereinnahmen (3.194 Mio. Euro) ergeben. Die auf dieser Basis bis zu einer Höhe von 181 Mio. Euro im Jahr 2020 und bis zu einer Höhe von 45,25 Mio. Euro im Jahr 2021 zu gewährenden Zuweisungen werden durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen (§ 22c Absatz 2) festgelegt. Die Verteilung der Zuweisungen nach Nummer 2 erfolgt nach dem Maßstab der ersten Tranche nach Nummer 1.

Die Zuweisungen nach Nummer 1 und 2 werden antragslos von Amts wegen gewährt. Zur Ermittlung der Zuweisungen je Gemeinde wird für jede Gemeinde eine Maßzahl bestimmt. Diese Maßzahl errechnet sich aus der Steuerkraft aus der Gewerbesteuer (netto) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Verhältnis von 3:1 abzüglich des im Jahr 2020 aufzulösenden Betrages der Vorsorgerücklage. Um Schwankungen, insbesondere atypische Besonderheiten im Gewerbesteueraufkommen einzelner Gemeinden zu berücksichtigen, wird zur Berechnung des Verteilungsmaßstabs der Durchschnitt aus den Festsetzungen gemäß des SächsFAG der Jahre 2018 bis 2020 herangezogen. Ausgehend von der so bestimmten Maßzahl wird der Anteil jeder Gemeinde an der Summe der Maßzahlen aller Gemeinden bestimmt und diesem Anteil entsprechend die Zuweisung aus der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme vorgenommen.

Im Hinblick auf die Steuermindereinnahmen der Kommunen soll für die Jahre 2021 und 2022 entsprechend dieser Systematik vorgegangen werden. Die hierzu erforderlichen Regelungen sollen mit dem Änderungsgesetz zum kommunalen Finanzausgleich 2021/2022 getroffen werden.

Zu § 22c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3

Ausgehend von angenommenen pandemiebedingten Mehrausgaben in den Kernhaushalten der Landkreise und Kreisfreien Städte in Höhe von rund 300 Mio. Euro im Jahr 2020 wird eine pauschale Zuweisung als Anteilsfinanzierung in Höhe von 147,5 Mio. Euro gewährt. Die Mittel werden nach dem Einwohnermaßstab nach § 30 SächsFAG auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte verteilt.

Der Zuschuss dient zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte, insbesondere der Gesundheits- und Ordnungsämter sowie im pflichtigen Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher.

Die pandemiebedingten Belastungen der Landkreise und Kreisfreien Städte werden im Jahr 2021 untersucht. Das Verfahren zur Untersuchung, einschließlich der einzubeziehenden Daten, und die Mitwirkungspflichten der Zuweisungsempfänger werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen bestimmt. Die pauschalen Zuweisungen werden auf der Grundlage der Untersuchung überprüft. Sollte sich danach unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes eine deutlich abweichende Belastung der kommunalen Ebene ergeben, wird die Ausgleichsregelung entsprechend angewendet.

Für die Jahre 2021 und 2022 soll entsprechend dieser Systematik vorgegangen werden. Die hierzu erforderlichen Regelungen sollen mit dem Änderungsgesetz zum kommunalen Finanzausgleich 2021/2022 getroffen werden.

Für die übrigen Aufgaben außerhalb der Kernhaushalte soll ebenfalls eine Evaluation in den Jahren 2021 (für 2020) und 2022 (für 2021) erfolgen.

Zu § 22c Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4

Auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 16. März 2020 waren Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horte und die Kindertagespflege zunächst im Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum 17. April 2020 zu schließen. Aufgrund der Nichterbringung der Betreuungsleistung verzichteten die Einrichtungsträger auf die Erhebung von Elternbeiträgen. Die Kosten in diesem Monat wurden mit rund 28,3 Millionen Euro unter Abzug der seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommenen Absenkungsbeträge (Geschwisterermäßigung und Alleinerziehendenermäßigung) nach § 15 Absatz 5 Satz 1 SächsKitaG und wegen Unzumutbarkeit übernommenen Elternbeiträge nach § 15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG veranschlagt.

Mit der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 17. April 2020 wurde die Schließung zunächst bis zum 3. Mai 2020 und mit Allgemeinverfügung vom 1. Mai 2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020, bis einschließlich 17. Mai 2020 verlängert. Innerhalb des Zeitraums vom 18. April 2020 bis 17. Mai 2020 erfolgte eine schrittweise Ausdehnung des Notbetreuungsangebots, für dessen Inanspruchnahme Elternbeiträge wieder erhoben wurden. Die obige Kostenschätzung des Monatsbetrages ist um diese Einnahmen zu mindern.

Die Gemeinden erhalten für die Belastungen aus entgangenen Elternbeiträgen bzw. aus dem Erstattungsaufwand gegenüber den freien Trägern für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) und in Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG einen Ausgleich. Entsprechendes gilt für die Gemeinden und Landkreise als öffentliche Schulträger für Einrichtungen nach der SächsFöSchülBetrVO.

Für den Zeitraum der Schließung vom 18. März 2020 bis 3. Mai 2020 hat der Freistaat eine hälftige Beteiligung an den entgangenen oder erstatteten Elternbeiträgen bis zu einer Höhe von 21,35 Mio. Euro mit Mitteln aus dem „Corona-Bewältigungsfonds“ zugesichert. Im Übrigen sowie für den Zeitraum der Schließung vom 4. Mai 2020 bis 17. Mai 2020 werden die genannten Belastungen allein aus bereits vorhandenen Mitteln der Bedarfs-zuweisungen nach § 22 ausgeglichen.

Aufgrund der in den Gemeinden unterschiedlich gestalteten Elternbeitragsatzungen einerseits sowie der individuell von den Gemeinden getroffenen Erstattungsregelungen andererseits ist dieser Ausgleich in gerechter Art und Weise nur in einem Verfahren zu bewerkstelligen, das sowohl einen generalisierenden Verteilungsmaßstab einbezieht als auch die satzungsmäßige Beitragshöhe in den Gemeinden sowie die tatsächlich für die Nutzung des Notbetreuungsangebots vereinnahmten Elternbeiträge berücksichtigt.

Ein solch individualisiertes und gleichzeitig vereinfachtes Verfahren zum Ausgleich der Belastungen soll durch eine Verwaltungsvorschrift geschaffen werden, deren Erstellung aufgrund der Sachnähe durch das Staatsministerium für Kultus erfolgen soll. Die Verwaltungsvorschrift soll die Ermittlung sowie die Verteilung der Mittel und das Auszahlungsverfahren regeln.

Zu Nummer 11

Zusätzlich zu den nach § 22 in Verbindung mit § 22c getroffenen Ausgleichsmaßnahmen sollen die Kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, die noch stehende Vorsorgerücklage in Höhe von 95 Mio. Euro im Ausgleichsjahr 2020 vollständig aufzulösen. Die aufzulösenden Mittel werden allgemeine Deckungsmittel und unterliegen damit keiner Zweckbindung.

Die Vorsorgerücklage wurde aus Finanzausgleichsmitteln gebildet, die andernfalls im Jahr der Bildung als Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestanden hätten. Insofern werden die nun verfügbaren Auflösungsbeträge wie allgemeine Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2021 Bestandteil der Umlagegrundlagen (§§ 26, 27 und 28).

Die Bemessungsgrundlagen der Umlagen sind im Jahr 2020 von den steuerlichen Auswirkungen der COVID19-Pandemie nicht beeinträchtigt. Die bei den Landkreisen verbleibende Vorsorgerücklage soll deshalb erst 2021 aufgelöst werden. Hierüber ist mit dem Gesetz zur Änderung des SächsFAG für die Jahre ab 2021 zu entscheiden.

Zu Nummer 12

Die Notwendigkeit zur Auflösung der Vorsorgerücklage ist normalerweise vorausplanbar. Die Auflösungsbeträge werden in diesem Fall als allgemeine Deckungsmittel im Jahr der Auflösung Bestandteil der Umlagegrundlagen. Bei Beschluss dieses, durch die COVID19-Pandemie bedingten Gesetzes wird die Festsetzung der Umlagegrundlagen des Jahres 2020 jedoch schon mehrere Monate Bestandskraft erlangt haben, so dass eine Änderung ausgeschlossen ist. Um dennoch den Bezug zum Jahr der Auflösung herzustellen, sollen die Landkreise auf den Betrag der Vorsorgerücklage, der im Ausgleichsjahr 2021 Umlagegrundlage wird, den Kreisumlagesatz des Haushaltsjahres 2020 anwenden. Hinsichtlich der übrigen und vom Volumen her wesentlichen Umlagegrundlagen bleibt § 26 Absatz 1 Satz 1 SächsFAG unberührt.

Zu Nummer 13

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 14

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

In § 31 Absatz 1 wird bestimmt, für welche Berechnungen das Statistische Landesamt zuständig ist. § 22c Absatz 1 Nummer 4 (Ersatz nicht erhobener oder erstatteter Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung) wird hier ausgeschlossen. Die Ermittlung der Zuweisungen, das Verfahren sowie die Auszahlung der Mittel wird insoweit durch die zu erlassende Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus (§ 22c Absatz 4) bestimmt.

Zu Buchstabe b

Die nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 3 zu bewilligenden Mittel sollen so zeitnah wie möglich ausgezahlt werden. Hierfür wird der 15. August 2020 bestimmt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 2

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Buchstabe b

Der Anwendungszeitraum für die optionalen Erleichterungen bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen wird bis einschließlich der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2018 ausgedehnt. Die Regelung stellt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung für die Kommunen dar. Die Änderung ist notwendig, um die bei einer nicht unwesentlichen Anzahl von Kommunen weiterhin bestehenden Bearbeitungsrückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse abzubauen bzw. ein weiteres Anwachsen der Rückstände zu verhindern. Ziel der Regelung ist es, die in Verzug befindlichen Kommunen so schnell wie möglich in ein geordnetes Verfahren unter Einhaltung der regulären Fristen zu überführen und sie somit zur Vorlage jeweils aktueller Jahresabschlussdaten zu befähigen.

Zu Nummer 4

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 5

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 6

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 7

Mit der Änderung wird die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, die Ausnahmen oder Befreiungen von einzelnen, konkret benannten haushaltsrechtlichen Vorschriften zulassen, auch auf Fallkonstellationen ausgedehnt, in denen die Kommunen im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen unerwartete Minderungen der Einzahlungen oder Erträge haben. Darüber hinaus wird die Ermächtigung dafür geschaffen, Erleichterungen bzw. Ausnahmen bezüglich des Einnahmebeschaffungsgrundsatzes, nach dem Kredite nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre, zuzulassen. Dies ist notwendig, um das grundsätzliche Primat der Einnahmebeschaffung durch Leistungsentgelte und Steuern über Kreditaufnahmen im Bedarfsfall aussetzen zu können. Die Aufnahme der §§ 82 Absatz 2 und 4 sowie 84 Absatz 2 Satz 1 SächsGemO in den Katalog der haushaltsrechtlichen Vorschriften, für die Erleichterungen bzw. Ausnahmen zugelassen werden können, ermöglicht es, sofern von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, dass die Rechtsaufsichtsbehörden ggf. erforderliche Kreditgenehmigungen auch ohne Nachtragshaushaltssatzung erteilen können bzw. den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt wird, Kassenkredite auch ohne Nachtragshaushaltssatzung aufzunehmen. Anderenfalls liefe ein Dispens von der Verpflichtung zur Aufstellung von Nachtragssatzungen, wie er bereits im Rahmen der bestehenden Regelung grundsätzlich möglich ist, ins Leere.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 2

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 3

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 4

Der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen des Sächsischen Investitionsstärkungsgesetzes werden um jeweils ein Jahr verlängert.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Buchstabe b

Als Folge der Verlängerung der Laufzeiten des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowie des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes ist auch der Zeitpunkt, zudem die zweckentsprechende Verwendung der Investitionspauschalen nachzuweisen ist, um ein Jahr zu verschieben.

Zu Nummer 6

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Buchstabe b

Der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes werden um jeweils ein Jahr verlängert.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“)

Zu Nummer 1

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Buchstabe b

Aktualisierung Gesetzeszitation

Zu Nummer 3

Als Folge der Verlängerung der Laufzeiten des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowie des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes ist auch der Zeitpunkt, zu dem das Sondervermögen „Brücken in die Zukunft“ aufzulösen ist, um ein Jahr zu verschieben.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Regelt das In- und Außerkrafttreten des Gesetzes.